

3896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt eine gesetzliche Regelung für die Umschreibung des Berufes "Psychotherapeut", der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" sowie eine genaue Regelung der hierzu erforderlichen Ausbildung. Die für diese Ausbildung vorgesehenen Lehrveranstaltungen können in privat- oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen durchgeführt werden, die nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid anerkannt worden sind. Diese Einrichtungen haben dem Bundeskanzler jährlich einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit vorzulegen. Für den Zugang zur Psychotherapieausbildung werden hiebei drei Zugangsebenen eröffnet:

1. der Weg über die Absolvierung taxativ aufgezählter Studienabschlüsse, wie Medizin, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Theologie und ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen,
2. über den Abschluß bestimmter Berufsausbildungen, nämlich jenen an den Akademien für Sozialarbeit, an den Pädagogischen Akademien, an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten für Ehe- und Familienberater, auf Grund eines Hochschullehrganges für Musiktherapie, im Krankenpflegefachdienst und in einem medizinisch-technischen Dienst sowie
3. - unabhängig von weiteren Vorbedingungen
- über die individuelle Eignung einer für die Psychotherapieausbildung besonders motivierten Persönlichkeit. Hiebei ist ein entsprechendes Gutachten des Psychotherapiebeirates erforderlich.

Der Gesetzesbeschluß verpflichtet den Bundeskanzler zur Führung einer Liste der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen (Psychotherapeutenliste). Weiters enthält der Gesetzesbeschluß eine detaillierte

3896 d.B.

- 2 -

Aufzählung der Berufspflichten, wobei unter anderem auch eine Verschwiegenheitspflicht normiert wird.

Zur Beratung des Bundeskanzleramtes ist ein Psychotherapiebeirat vorgesehen. Mitglieder dieses Beirates sind der Bundeskanzler (bzw. ein Beamter des Bundeskanzleramtes), ein Vertreter des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Psychologenbeirates, ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, fünf von der Rektorenkonferenz entsendeten fachlich zuständigen (fachnahen) Vertretern von Universitätsinstituten (Universitätskliniken), je ein Vertreter einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung sowie je ein Vertreter der Ärztekammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, des Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß auch Bestimmungen über das Verhältnis dieses Psychotherapiegesetzes zur Gewerbeordnung und zum Ärztegesetz sowie zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Psychologengesetz.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Ingeborg Bacher
Berichterstatlerin

Eduard Gargitter
Vorsitzender